

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2018/840

Handreichung und Perspektiven zum Thema Schulbegleitung
--

Jugendhilfeplanungsgruppe	01.02.2018	TOP
Jugendhilfeausschuss	22.02.2018	TOP

Seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen haben Anspruch auf Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII). Um eine solche Hilfe gewähren zu können, muss eine seelische Störung im Sinne des ICD 10 (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) und eine daraus kausal resultierende Teilhabebeeinträchtigung vorliegen (§ 35a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII erfüllt, entscheidet der Jugendhilfeträger über die Übernahme der Kosten für die Hilfe. Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe. Die Finanzierung erfolgt aus Jugendhilfemitteln.

Die Anträge auf Schulbegleitung sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Die Fallzuständigkeit ist im Jugendamt des Landkreises Lüchow Dannenberg in einem Spezialdienst organisiert, welcher mit zwei sozialpädagogischen Teilzeitkräften besetzt ist. Diese trafen in der Hilfeplanung zunehmend auf Unverständnis, wenn eine beantragte Schulbegleitung abgelehnt werden musste, weil die geforderten Grundlagen hierfür nicht vorhanden waren und/oder die sozialpädagogische Einschätzung ergab, dass andere Hilfen ersetzend oder zusätzlich empfohlen werden.

Ziel der zwei anhängenden Ausführungen ist eine gute Kooperation zwischen Eltern, Schulen, öffentlichem und freiem Anbieter der Jugendhilfe im Sinne der Zielsetzung (Teilhabe). Dies soll erreicht werden durch Information zu gesetzlichen Grundlagen und Transparenz über sich daraus ableitende pädagogische Haltungen und Vorgehensweisen im Bereich der Einzelfallentscheidungen der Mitarbeiterinnen in der Eingliederungshilfen (EGH) der Fachgruppe 51.1. im Rahmen der Hilfeplanung. Die Information für Fachkräfte wurde im September 2017 an alle Schulen versandt. Die Handreichung Schulbegleiter wurde unter Einbeziehung des FD 57 und QM des Fachdienstes 51. erstellt, mit Vertretern der Schule abgestimmt und wird auf der Schulleiterdienstversammlung am 15. Februar 2018 verteilt.

Im Herbst 2017 wurden gemeinsam mit dem FD 57 Gespräche zum Thema Poolbildung aufgenommen. Nach den Erfahrungen anderer Jugendämter z.B. Lübeck, ist eine Poolbildung unter bestimmten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen fachlich sinnvoll und auch rechtlich umzusetzen. Das Vorhaben soll so zeitnah wie möglich, zunächst mit drei bis fünf Projektschulen umgesetzt werden. Zurzeit arbeiten Schulen, Freie Anbieter und öffentliche Jugendhilfe an entsprechenden Konzepten, Abstimmungen und Leistungsvereinbarungen.

Ziel der Poolbildung ist insbesondere die Effektivität der Hilfe. Im Grundsatz ist eine Individualhilfe im Bereich sozial-emotionaler Störungen in vielen Fallkonstellationen eher nicht geeignet, um Integration zu erwirken. Auch Parallelbetreuungen (mehrere Schulbegleiter in einer Klasse) sind aus Sicht aller Beteiligten problematisch.

Anlagen:

2 Anlagen

- Handreichung Schulbegleiter (Zielgruppe Eltern)des Landkreises Lüchow Dannenberg (Januar 2018)
- Information für Fachkräfte Schulbegleitung des Landkreises Lüchow Dannenberg (September 2017)

Finanzielle Auswirkungen:

nein
